

Zu beachten ab 1.1.2015:



Fahrbach®
Wasserzähler

Anmeldepflicht von neu installierten oder gewechselten Wasserzählern

F: Wer muss die Verwendung von Wasserzählern anmelden?

A: Der Verwender, das sind die Messstellenbetreiber nach § 21b EnWG, also i. A. die Versorger (Wasserversorger, Stadtwerke etc.)

F: Muss jeder einzelne Wasserzähler angemeldet werden?

A: NEIN. Falls Sie als Versorger viele Messgeräte verwenden, genügt eine Meldung für jede Type pro Jahr. Sie müssen jedoch der Eichbehörde auf Anfrage eine Liste der einzelnen Zähler vorlegen können.

F: Wann muss die Anmeldung erfolgen?

A: Innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme (=Einbau bzw. Wechsel des Zählers)

F: Betrifft dies auch private Messgeräteverwender?

A: JA, Wenn der Zähler für Abrechnungszwecke verwendet wird, z.B. im Mietshaus.

F: Muss ich Zähler melden, die vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden?

A: NEIN. Die Anzeigepflicht betrifft nur Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen bzw. nach dem 1.1.2015 ausgewechselt werden.

F: Welche Rechtsverordnung liegt dieser Pflicht zu Grunde?

A: § 32 Abs. 1 MessEG fordert: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

F: Warum wurde diese Regelung neu eingeführt?

A: Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteintragung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.


F: Wie genau führe ich die Anmeldung durch?

A: Das ist im Internet ganz einfach: Gehen Sie auf die Seite **eichamt.de** und klicken Sie ganz oben bei "Portal für das Gesetzliche Messwesen in Deutschland" auf den Link "Neu: "Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG".

F: Welche Angaben und Daten muss ich eingeben?

A: (Siehe nächste Seite): (Verwenderanzeige nach § 32 MessEG - Eingabeseite für Verwender)


- 1.) Wählen Sie die Geräteart "Wasserzähler" (etwa 25. Zeile von oben in der Liste)
- 2.) Geben sie als Hersteller "Elster" ein
- 3.) Geben Sie als Typbezeichnung "M100" ein (Hauswasserzähler Qn 2,5 bis Qn 15)
- 4.) Geben Sie als 'Jahr der Kennzeichnung' die auf der Plombe geprägte Jahreszahl ein, für im Jahr 2015 gelieferte Zähler also "15"
- 5.) wenn Sie mehr als einen Zähler anzeigen wollen, setzen Sie das Häkchen in der Zeile "Messgeräteliste vorhanden" Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart
- 6.) Geben Sie Ihr Bundesland, (Firmen-) Name, Straße, PLZ und Ort ein
- 7.) Wichtig: Geben Sie Ihre e-Mail-Adresse ein, damit Sie die Bestätigung erhalten.
- 8.) Stimmen Sie der Verwendung der Daten zu und klicken Sie auf "Senden"

1  Home [Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG](#)

Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG > Eingabeseite für Verwender

Eingabeseite für Verwender [Rechtsgrundlage](#)

Eingabeseite der Verwenderanzeige nach § 32 MessEG [Infoblatt Anzeigepflicht § 32 MessEG.pdf](#) [Übersicht-Anwendungsbereich-Ausnahmen-MessEG MessEV.pdf](#)

Geräteart:  Übersicht der möglichen Messgerätearten

Hersteller:

Typbezeichnung:

Jahr der Kennzeichnung: Format JJ [Infoblatt Kennzeichnung.pdf](#)

Messgeräteleiste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte ein aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor.

Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

Bundesland:

(Firmen)Name:

Straße: Hausnr.

PLZ: Ort:

Mailadresse: für die Eingangsbestätigung

Zustimmung: ja Hiermit stimme ich zu, dass diese Daten gemäß § 32 MessEG erhoben und ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke elektronisch verarbeitet werden.

Datum der Anzeige

F: Bekomme ich eine Bestätigung für meine Verwenderanzeige?

A: JA, das geht automatisch per e-mail in etwa folgender Form:

Von: info@extranet.eichamt.de [mailto:info@extranet.eichamt.de]
 Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2015 13:15 An: Stadtwerke X-Stadt
 Betreff: Anzeigepflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) - Bestätigung

ELEKTRONISCHER BRIEF Nr.: 59 07.01.2015
 wassermeister@x-stadt-de Stadtwerke X-Stadt Rathausplatz 1 76543 X-Stadt

Geräteart: Wassermesser; Hersteller: Elster; Typbezeichnung: M100
 Jahr der Kennzeichnung: 15; Messgeräteleiste vorhanden: Ja

Anzeigepflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) - Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen Ihnen, dass Sie, wie vom Gesetzgeber gefordert, die Verwendung eines neuen bzw. erneuerten Messgerätes / Messgeräteart nach § 32 Abs. 1 Abs. 2 MessEG*) angezeigt haben.

Mit freundlichen Grüßen / Im Auftrag / die Eichbehörden der Länder

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

*) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)

F: Ich habe mich bei der Eingabe geirrt, kann ich das korrigieren?

A: NEIN, ggf. wenden Sie sich hier an die Eichbehörde.

F: Wo bekomme ich weitere Informationen und Hilfe?

A: Bei eichamt.de finden Sie Hinweise und ein Infoblatt 'Anzeigepflicht § 32 MessEG'